

Stellungnahme und Änderungsvorschlag

zum Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

zum Thema „Anpassung des Rechtsrahmens ausgeförderter Anlagen“

Verband der unabhängigen Direktvermarkter (VduD) e.V.

An der Fahrt 5, 55124 Mainz

Mainz, 15. Februar 2021

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Josef Werum,

E-Mail: josef.werum@vdud.org

Herr Dipl.-Inf. Matthias Roth,

E-Mail: matthias.roth@vdud.org



1. Einleitung

Mit dem EEG 2021 hat die Bundesregierung am 16.12.2020 die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes beschlossen.

Unter anderem wurden die Themen „Post-Förderungs-Ära“ bzw. „Anpassung des Rechtsrahmens ausgeförderter Anlagen“ neu geregelt.

Ausgeförderte EE-Anlagen, insbesondere kleine Photovoltaikanlagen (mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW), sollen auch nach dem Auslaufen der finanziellen EEG- Förderung wirtschaftlich weiterbetrieben werden können, um die erneuerbare Erzeugungskapazität dieser noch funktionsfähigen Anlagen nicht zu verlieren. Zum Gelingen einer zügigen Energiewende durch gesteigerte Erzeugungskapazität sind auch diese Kleinanlagen notwendig, zumal sie energetisch bereits amortisiert sind und somit einen kleineren ökologischen Fußabdruck haben als Neuanlagen.

Darüber hinaus soll die EEG-Novelle 2021 die Marktintegration der erneuerbaren Energien in den Energiemarkt weiter fördern.

2. Kritische Betrachtung des EEG 2021 zum Thema Eigenverbrauch, Viertelstundennmessung, Fernsteuerbarkeit sowie Ist-Einspeisung von kleinen Photovoltaikanlagen

Zehntausende kleinere Photovoltaikanlagen fallen bundesweit in den nächsten Jahren aus der 20-jährigen EEG-Förderung. Lange wurde nach einer Lösung gesucht, um die Betreiber dieser ausgeförderten Anlagen in die Lage zu versetzen, sie wirtschaftlich weiter zu betreiben.

Einen großen Beitrag zu Wirtschaftlichkeit leistet dabei der Eigenverbrauch, so dass es (auch aus Sicht des VduDs) sinnvoll ist, dass diese Prosumeranlagen den Strom sowohl für den Eigenverbrauch nutzen als auch einspeisen können.

Im Mai 2020 hat bereits das Mitgliedsunternehmen des VduD, in.power GmbH zusammen mit Green City Power GmbH beim BMWi eine Stellungnahme und Änderungsvorschläge zum Vorschlag der BNetzA: „Marktintegration ausgeförderten und neuer Prosumer-Anlagen“ eingereicht (siehe Anhang).

Gefordert wurde von den beiden Unternehmen:

WEITERBETRIEB VON AUSGEFÖRDERTEN PROSUMERANLAGEN SOLL DISKRIMINIERUNGSFREI, EINFACH UND EFFIZIENT MÖGLICH WERDEN

Dieser Forderung schließt sich der VduD uneingeschränkt an, sieht dies im neuen EEG 2021 jedoch nicht gegeben. Bei den Punkten „Eigenverbrauch“, „Viertelstundennmessung und -bilanzierung“, „Fernsteuerbarkeit“ und „Abruf der Ist-Einspeisung“ stellt der VduD eine Diskriminierung der Direktvermarkter fest.

Thema Eigenverbrauch:

Anlagenbetreiber dürfen nur dann ihren Strom selbst verbrauchen, wenn sie ihren überschüssigen Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen (gem. § 21 Abs. 2 EEG 2021).

In § 10b Abs. 2 Nr. 2 „Vorgaben zur Direktvermarktung“ ist jedoch ein Eigenverbrauch für die Direktvermarktung von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW ausgeschlossen, da der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist werden muss, andernfalls ist eine Umsetzung der Viertelstundenmessung und der Fernsteuerbarkeit obligatorisch.

Der VduD ist der Meinung, dass diese Regelung diskriminierend ist und dem Ziel der Marktintegration nicht gerecht wird. Der VduD findet es nicht nachvollziehbar, warum Eigenverbrauch nur bei Überschusseinspeisung über den Netzbetreiber und nicht auch über einen Direktvermarkter in vereinfachter Weise rechtlich vorgesehen und zulässig ist.

Der VduD sieht darin massive Wettbewerbsnachteile und eine Ungleichbehandlung – ja sogar eine Diskriminierung der Direktvermarkter gegeben!

Thema Viertelstundenmessung, Fernsteuerbarkeit und Abruf der Ist-Einspeisung:

In § 21b Abs. 3 EEG 2021 ist geregelt, dass eine Zuordnung einer Anlage zur Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung in Viertelstunden-Auflösung gemessen und bilanziert wird. Bei der Veräußerungsform „Einspeisevergütung“ gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2021 ist diese Anforderung nicht vorgesehen.

Des Weiteren ist in § 10b Abs. 1 EEG 2021 geregelt, dass die Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn auch die Fernsteuerbarkeit und der Abruf der Ist-Einspeisung umgesetzt wird.

Die beiden oben erwähnten Regelungen sind zwar für Kleinanlagen < 100 kW gem. § 10b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 EEG 2021 aufgehoben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der gesamte Strom dem Direktvermarkter zur Verfügung gestellt und komplett eingespeist wird.

Der VduD ist der Meinung, dass diese Regelungen ebenfalls diskriminierend sind und dem Ziel der Marktintegration nicht gerecht werden.

Die Rahmenbedingungen in der EEG-Novelle 2021 für den Eigenverbrauch im Zusammenhang mit der Direktvermarktung (für Anlagen < 100 kW) ist aufgrund der oben genannten Regelungen völlig unverhältnismäßig. Die dadurch entstehenden Kosten würden den Weiterbetrieb dieser Anlagen (< 100 kW) unwirtschaftlich machen.

Ziel sollte ein fairer Wettbewerb und keine Benachteiligung von Direktvermarktern sein.

3. Forderung und Empfehlung für Prosumeranlagen

Der VduD fordert ebenfalls eine vereinfachte Regelung für Direktvermarkter und somit die Gleichbehandlung von Direktvermarktern und Netzbetreibern bzw. die Gleichbehandlung der Veräußerungsformen „Sonstige Direktvermarktung“ und „Einspeisevergütung“.

Die vereinfachten Regelungen gem. § 10 b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 EEG 2021 müssen wie folgt geändert werden (Ergänzungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**):

Auszug aus EEG 2021:

§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung

(1) [...]

(2) *Die Pflicht nach Absatz 1 muss bei Anlagen, die nach dem Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 3 in Betrieb genommen worden sind, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden; § 9 Absatz 1b ist entsprechend anzuwenden. Bei Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen worden sind, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden; bis dahin*

1. [...]

2. *können die Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, **auch wenn Eigenverbrauch erfolgt und nicht** der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und*

3. *ist § 21b Absatz 3 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden, **auch wenn Eigenverbrauch erfolgt und nicht** der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird.*

[...]